ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2010.00493 vom 15. November 2010

ZH Verwaltungsgericht, 2010-11-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2010.00493

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2010.00493 du 15 novembre 2010

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2010.00493 del 15 novembre 2010

Regeste

Sozialhilfe (Parteientschädigung) | Sozialhilfe: Parteientschädigung im Rekursverfahren. Entgegen dem Wortlaut von § 17 Abs. 2 VRG, welcher davon spricht, dass eine Parteientschädigung zugesprochen werden "kann", liegt es nicht ausschliesslich im pflichtgemässen Ermessen der zuständigen Behörde, im Einzelfall Parteikostenersatz zu gewähren. Eine Parteientschädigung ist unabhängig davon zuzusprechen, ob der obsiegenden Partei die unentgeltliche Rechtsverbeiständung gewährt wurde oder nicht (E. 2.3). Die Parteientschädigung steht der Partei, nicht ihrem Vertreter zu. Es ist aber zulässig, die Gegenpartei dazu zu verpflichten, die Parteientschädigung dem unentgeltlichen Vertreters der obsiegenden Partei auszurichten, wenn dies so beantragt wurde (E. 2.4). Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsverbeiständung (E. 3). Teilweise Gutheissung der Beschwerde.

Erwägungen

E. 3

Zu prüfen bleiben die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und unentgeltliche Rechtsverbeiständung.

E. 3.1

Gemäss § 16 Abs. 1 VRG ist Privaten, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint, auf entsprechendes Ersuchen die Bezahlung von Verfahrenskosten und Kostenvorschüssen zu erlassen. Sie haben überdies Anspruch auf die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands, wenn sie nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren.

E. 3.2

Mittellos im Sinn von § 16 VRG ist, wer die erforderlichen Verfahrens- und Vertretungskosten lediglich bezahlen kann, wenn er jene Mittel heranzieht, die er für die Deckung des Grundbedarfs für sich und seine Familie benötigt. Die Bedürftigkeit ist aufgrund der gesamten Verhältnisse, namentlich der Einkommenssituation, der Vermögensverhältnisse und der Kreditwürdigkeit zu beurteilen (Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 16 N. 24). Die Beschwerdeführenden werden zurzeit zwar nicht mehr mit wirtschaftlicher Hilfe unterstützt. Ihr Einkommen wurde aber durch das Betreibungsamt D gepfändet. Es ist demnach auch im vorliegenden Beschwerdeverfahren von ihrer Mittellosigkeit auszugehen. Da die vorliegende Beschwerde teilweise gutzuheissen ist, hat sie von vornherein nicht als offensichtlich aussichtslos zu gelten. Das Begehren um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist demnach gutzuheissen.

Aufgrund der sich im vorliegenden Verfahren stellenden Fragen, die vorwiegend rechtlicher Natur sind, und aufgrund der beschränkten sprachlichen und rechtlichen Kenntnisse der Beschwerdeführenden erweist sich deren Rechtsverbeiständung als notwendig. Ihnen ist deshalb auch die unentgeltliche Rechtsverbeiständung zu gewähren und in der Person von Rechtsanwalt RA C ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen.

E. 3.3

Gemäss der Honorarnote, die vom Rechtsvertreter der Beschwerdeführenden eingereicht wurde, belaufen sich die Anwaltskosten auf Fr. 1'088.95 (inkl. Mehrwertsteuer). Ausgewiesen ist ein Zeitaufwand von 4,8 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 200.-, hinzukommen Barauslagen in der Höhe von Fr. 56.- sowie die Mehrwertsteuerkosten. Der für das vorliegende Verfahren geltend gemachte Zeitaufwand, insbesondere die geltend gemachten vier Stunden für das Verfassen der Beschwerdeschrift, erweist sich als eher hoch. Da der Rechtsvertreter aber auch für den Empfang und das Studium des Beschwerdeentscheids zu entschädigen wäre (vgl. VGr, 28. Oktober 2010, VB.2010.00463, E. 5.5), ist von einer Korrektur der Honorarnote abzusehen. In Anwendung von § 13 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 26. Juni 1997 (GebV VGr) hat das Verwaltungsgericht dem Rechtsvertreter demnach eine Entschädigung von Fr. 1'088.95 (inkl. Mehrwertsteuer) auszurichten.

E. 3.4

Die Beschwerdeführenden sind auf § 16 Abs. 4 VRG hinzuweisen, wonach eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, zur Nachzahlung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist. Der Anspruch des Kantons verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

E. 4

Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss den Beschwerdeführenden zu je einem Viertel und der Beschwerdegegnerin zur Hälfte aufzuerlegen (§ 65a Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG), wobei der Anteil der Beschwerdeführenden zufolge der Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung auf die Gerichtskasse zu nehmen ist. Mangels eines überwiegenden Obsiegens einer Partei sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.